



Oberstufe
Mittelstufe
Unterstufe
Kindergarten

Schule Wolfhalden AR

Zusammenarbeit Erziehungsberechtigte – Schule Elternrat



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Elternmitwirkung und Schulerfolg	4
1.1 Ziele der Zusammenarbeit	5
1.2 Elternorganisation	5
2. Formen der Zusammenarbeit	5
2.1. Ebene: Lehrperson - Erziehungsberechtigte - Kind	5
2.2. Ebene: Klasse	5
2.3. Ebene: Schule	6
3. Elternrat	6
3.1 Ziele	6
3.2 Abgrenzung	6
3.3 Organisation	7
3.4 Struktur Elternrat	7
3.5 Legitimation	8
3.6 Finanzierung/Administration	8
4. Aufbau des Elternrats	8
4.1 Konkretisieren, koordinieren	8
4.2 Wahlen Elternrat	8
5. Gesetzliche Bestimmungen	9
Anhang	
Reglement	



Einleitung

Die Wirksamkeit der Schule hängt wesentlich von der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Behörden ab. Während die Verantwortung für die Erziehung der Kinder grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten liegt, übernehmen die Lehrpersonen die Aufgabe der schulischen Bildung. Aus der gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung der Kinder ergeben sich Überschneidungen und die Notwendigkeit der Kooperation.

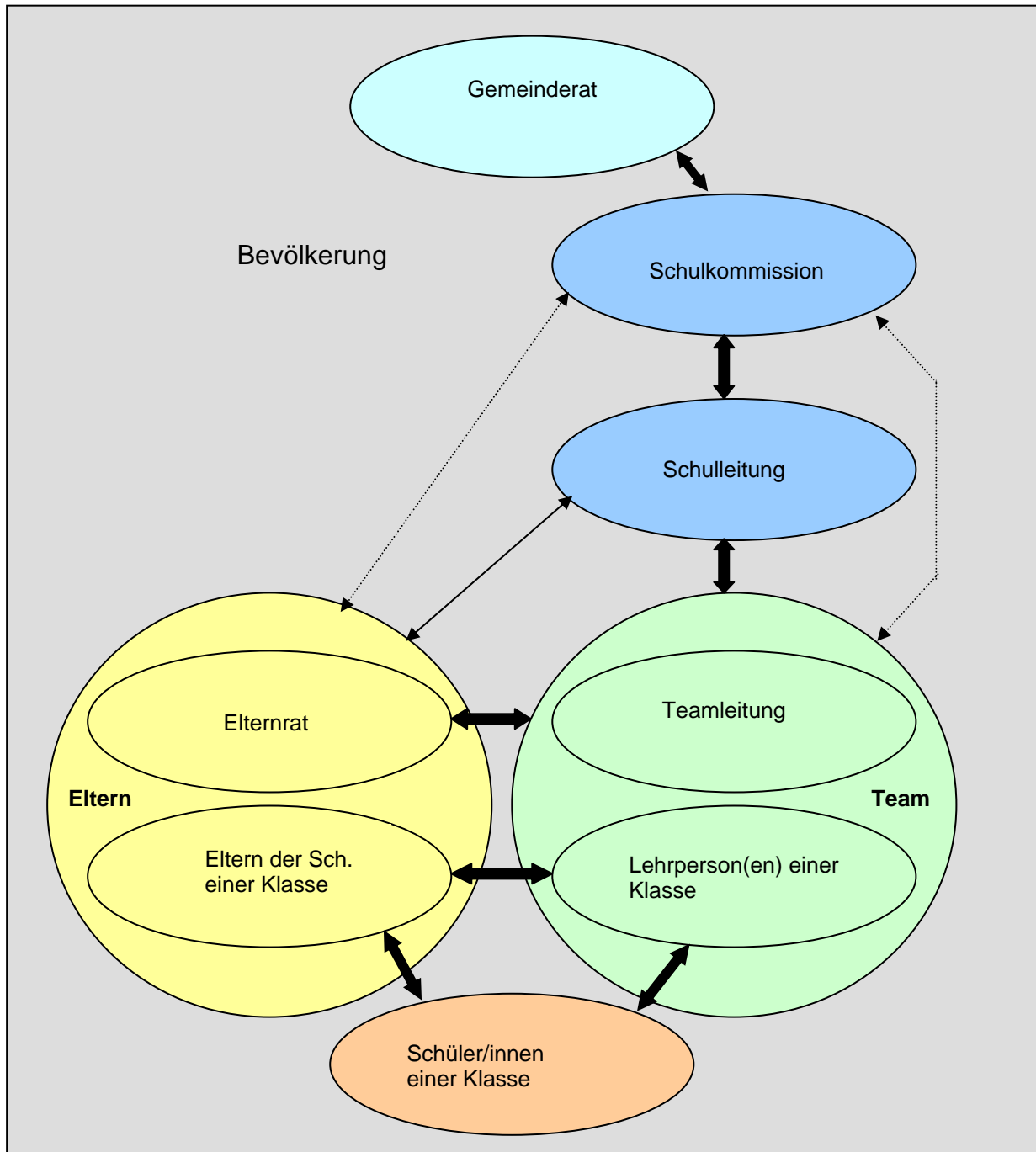
Noch immer haben viele Erziehungsberechtigte Hemmungen, mit der Schule guten Kontakt zu pflegen. Das Bild, dass sich die Schule – Lehrpersonen, Schulleitung, Schulkommission – als geschlossene Gemeinschaft nicht für eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten interessiert, ist immer noch in grossen Teilen der Elternschaft verankert. Auf der anderen Seite verhält sich die Schule wegen Bedenken vor übersteigerten Erwartungen der Erziehungsberechtigten, wegen Befürchtungen vor dem Einmischen in didaktische und methodische Belange und wegen Ängsten vor Angriffen gegen Lehrpersonen in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zurückhaltend. Diese gegenseitigen Berührungszwänge verhindern vielerorts ein Miteinander von Erziehungsberechtigten und Schule. Das ist bedauerlich, denn wenn Schule und Erziehungsberechtigte sich über die Kontaktstellen vereinbaren und ihre Kooperation auf bekannten Zuständigkeiten basiert, können sie in ihrem jeweiligen Kontext ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag besser erfüllen.

Die Schule Wolfhalden ist interessiert an einer guten Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Verbesserung der Transparenz, die Förderung des gegenseitigen Verstehens und Unterstützens können dem Wohl der Kinder und Jugendlichen nur dienlich sein, denn grundsätzlich wollen Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen dasselbe: das Kind optimal fördern, damit es seine Fähigkeiten entfalten und in der Gesellschaft bestehen kann. Der vorliegende Leitfaden soll Bedingungen und Möglichkeiten einer befruchtenden Kooperation aufzeigen. Erziehungsberechtigte sollen wissen, wo sie einen aktiven Beitrag leisten können und wo die Grenzen ihrer Mitwirkung sind. Indem alle Beteiligten in wertschätzenden Beziehungen ihren Teil der Verantwortung tragen, wird die Wirksamkeit erhöht und die Belastung für die Einzelnen verringert.



1. Elternmitwirkung und Schulerfolg

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule gilt als unerlässlicher „Erfolgsfaktor“ für die Schule. Nur wo Schule und Elternschaft gemeinsame Ziele finden, wo die Erziehungsberechtigten informiert sind darüber, was sich in der Schule bewegt, können sie mitdenken und Veränderungen verstehen, entwickeln sich Vertrauen und ein gutes Schulklima.



↔ Zusammenarbeit

↔ Zusammenarbeit in besonderen Situationen



1.1 Ziele der Zusammenarbeit

Elternmitwirkung

- schafft Vertrauen,
- baut Ängste und Vorurteile ab,
- fördert gegenseitige Toleranz und Wertschätzung,
- unterstützt die Leistungsbereitschaft und die Lernfreude der Kinder,
- verbessert die Unterstützung der Kinder bei der Bewältigung belastender Ereignisse,
- hilft, die vielfältigen Einflüsse der weiteren Umwelt möglichst positiv zu verarbeiten und Gefährdungen zu verringern,
- unterstützt die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule,
- ist Modell für einen respektvollen und konstruktiven Umgang miteinander.

Erziehungsberechtigte können viel zum Schulerfolg ihrer Kinder beitragen, indem sie sich für die Schule interessieren, an Anlässen der Schule teilnehmen und mit der Schule zusammenarbeiten.

1.2 Elternorganisation

- Die Erziehungsberechtigten verfügen über ein Organ, dessen Mitwirkungsmöglichkeit klar umschrieben ist.
- Die Anliegen der Erziehungsberechtigten werden in koordinierter und strukturierter Form an die Schule herangetragen.
- Die Schule hat einen definierten Ansprechpartner.
- Die Erziehungsberechtigten sind dank ihres Engagements besser in das schulische Geschehen miteinbezogen.
- Der Kontakt und der Gedankenaustausch unter den Erziehungsberechtigten ist mit wenig Organisationsaufwand möglich.

2. Formen der Zusammenarbeit

Möglichkeiten der Zusammenarbeit gibt es unzählige. Die Auswahl soll in sinnvollem Ausmass, situations- und zielgerecht getroffen werden.

2.1 Ebene: Lehrperson – Erziehungsberechtigte - Kind

Die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten tauschen regelmässig Informationen über die Entwicklung des Kindes und seine Möglichkeiten aus (Sozialkompetenz, Lernverhalten, Leistungen, Fördermöglichkeiten, Übertritte...). Bei Problemen werden gemeinsam Lösungen erarbeitet.

2.2 Ebene: Klasse

Während eines Schuljahres soll auf Klassenebene **mindestens eine Veranstaltung für die Erziehungsberechtigten** stattfinden, an der auch Informationen ausgetauscht und Anliegen vorgebracht werden können. Die aktive Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Klassenebene kann Vieles erleichtern: Erziehungsberechtigte können Unterrichtsthemen mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen bereichern, bei Veranstaltungen der Klasse mitwirken, bei Akti-



onen wie Klassenfesten, Besuchsmorgen, Lager, Schulreisen, Lehrausgänge und in organisatorischen Belangen (Fahrdienst organisieren...) unterstützend wirken.

2.3 Ebene: Schule

Der Informationsaustausch über die Schule als Ganzes gewinnt kontinuierlich an Bedeutung. Es ist wichtig, dass die Erziehungsberechtigten über die Ausrichtung der Schule Bescheid wissen, über ihre Leitlinien, über Regeln und Gepflogenheiten und auch darüber, wie sie als Erziehungsberechtigte die Schule unterstützen können.

3. Elternrat

3.1 Ziele

Der Elternrat fördert die **konstruktive Zusammenarbeit** zwischen Schule und Erziehungsberechtigten und ermöglicht, dass beide Partner ihren Teil zum optimalen Betrieb der Schule beitragen. Mögliche Zielsetzungen lauten:

- Förderung der Gesprächskultur zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerschaft
- Schaffen gegenseitigen Vertrauens
- Überwinden von Vorurteilen
- Förderung gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung
- Unterstützung der Leistungsbereitschaft und der Lernfreude der Kinder
- Förderung der Kontakte unter den Erziehungsberechtigten, Beratung und gegenseitige Hilfeleistung
- Förderung der Integration
- Einbringen der Meinung in Schulfragen
- Mitarbeit bei Projekten

In all seinen Aktivitäten verhält sich der Elternrat gegenüber der Schule partnerschaftlich, fair und transparent.

3.2 Abgrenzung

Die Mitglieder des Elternrates anerkennen die Kompetenzverteilung. Sie haben **kein Mitspracherecht** bei:

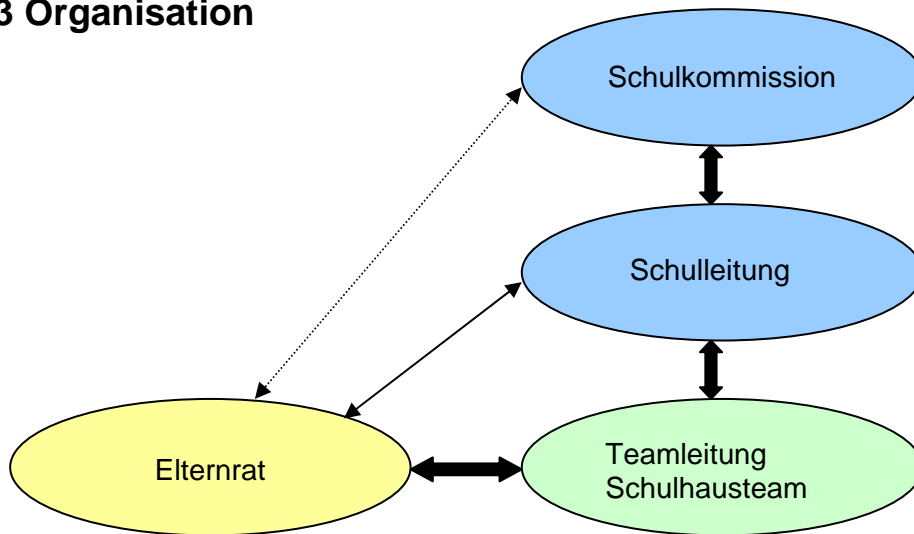
- pädagogisch-didaktischen Fragen
- Personalfragen
- Mitarbeiter/innenbeurteilung
- Stundenplänen, Lehrmitteln
- Klassenzuteilungen und Schulaufsicht

Ausserdem verfügen sie über **kein Weisungsrecht** gegenüber Lehrpersonen oder anderen Erziehungsberechtigten und vertreten **keine Einzelinteressen**. Haben Personen des Elternrats Zugang zu vertraulichen Informationen, unterstehen sie der Schweigepflicht.

Die Schule ihrerseits schreibt die Organisationsform des Elternrates nicht vor.



3.3 Organisation

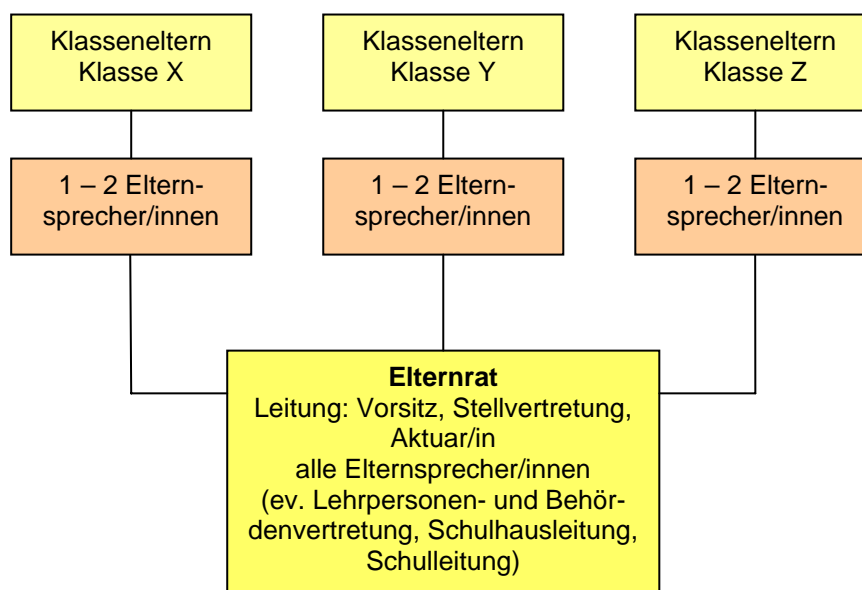


Der Elternrat **organisiert sich selber und gibt sich selber die Strukturen**. Für einen Elternrat kann die Schulleitung den Anstoss liefern, indem sie zum Beispiel den Termin des ersten Treffens festlegt und an den ersten Klassenelternabenden des Schuljahres 1 – 2 Elternsprecher/innen pro Klasse für den Elternrat bestimmt werden.

Wichtig ist, dass Elternorganisation und Schulhausteam/-leitung konstruktiv zusammenarbeiten. Inwieweit Schulhausteam und -leitung die Elternorganisation mitgestalten und personell darin vertreten sind, ist Sache der jeweils Beteiligten.

Die Schulleitung ist erste Instanz bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Elternrat und Schulhausteam/-leitung, die Schulkommission tritt nur in direkten Kontakt mit dem Elternrat, wenn die Probleme in erster Instanz nicht bewältigt werden konnten.

3.4 Struktur Elternrat



Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse sind paritätisch vertreten (nur ein Elternteil pro Familie).



3.5 Legitimation

Haben alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schule Wolfhalden die Möglichkeit, sich zur Wahl in den Elternrat zu stellen, wird die Organisation legitimiert, die Meinung der Elternschaft zu ergründen und entsprechend zu vertreten.

3.6 Finanzierung/Administration

Der Elternrat ist **selbsttragend**. In Ausnahmefällen kann eine Unterstützung durch die Schule erfolgen:

Für besondere Veranstaltungen kann der Elternrat bei der Schulleitung Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen. Die Schulkommission kann für folgende Veranstaltungen mit direktem Bezug zur Schule Beiträge bewilligen:

- Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops für Erziehungsberechtigte
- Vorträge mit Gastreferentinnen/-referenten
- durch die Elternorganisation organisierte Schulhausveranstaltungen

4. Aufbau des Elternrates

4.1 Konkretisieren, koordinieren

Die Koordinationsgruppe (5 – 6 Personen) befasst sich mit der Feinplanung des Elternrates und der Definition der einzelnen Aufgaben.

Die Koordinationsgruppe ist besorgt, dass

- anstehende Themen und Aufgaben bearbeitet werden,
- Teilziele erreicht werden,
- die anderen Erziehungsberechtigten über den Stand ihrer Arbeiten informiert sind.

Die Koordinationsgruppe baut die Organisation des Elternrates auf.

4.2 Wahlen Elternrat

- | | |
|-----------------------|--|
| - Mitwirkung: | - alle Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder |
| - Zusammensetzung: | - pro Klasse 1-2 Vertretungen |
| | - nur ein Elternteil pro Familie |
| | - ev. auf Wunsch Vertretung der Lehrpersonen |
| | - ev. Behördenvertretung und/oder Schulleitung |
| - Zeitpunkt der Wahl: | - am 1. Elternabend/an der ersten Veranstaltung für Erziehungsberechtigte im neuen Schuljahr zwischen Sommer- und Herbstferien |
| - Wahlvorbereitung: | - Einladung zum Elternabend mit dem Traktandum Elternmitwirkung |
| | - Pro Kind in der Klasse zwei Wahlzettel |
| | - Eigenkandidatur erlaubt |
| | - abwesende Erziehungsberechtigte können ihr Interesse schriftlich anmelden |
| - Wahl: | - Bereitschaft für Kandidatur aufnehmen |



- Dauer der Amtszeit:
 - Wahlgang
 - Auszählen der Stimmen (einfaches Mehr)
 - Gewählte geben Annahme der Wahl bekannt
 - 1 Jahr, Wiederwahl erwünscht
 - Amtsdauer max. 3 Jahre
- Organisation:
 - Elternrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Aktuarin/einen Aktuar

5. Gesetzliche Bestimmungen

VI. Die Erziehungsberechtigten

Art. 31 Erziehungsberechtigte

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht. 1) bGS 142.211

739 Schulgesetz 411.0

Art. 32 Zusammenarbeit

¹ Erziehungsberechtigte und Schule arbeiten in Ausbildung und Erziehung zusammen.

² Erziehungsberechtigte sind für die Erziehung, die Schule für die Ausbildung erstverantwortlich.

Art. 33 Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Art. 34 Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.

² Sie haben das Recht auf Schulbesuche.

³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.